

Landgericht München I

Az.: 21 S 581/18
312 C 547/17 AG Traunstein



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 83052 Bruckmühl
- Beklagter und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED] 50672 Köln, Gz.: [REDACTED]

wegen Urheberrecht

erlässt das Landgericht München I - 21. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.05.2019 folgendes

Endurteil

- I. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Traunstein vom 30.11.2017 wird zurückgewiesen.
- II. Der Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

IV. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 1.107,50 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Die Klägerin macht gegen den Beklagten Zahlungsansprüche wegen behaupteter Verletzung von Urheberrechten geltend. Hierbei handelt es sich um Schadenersatz sowie vorgerichtliche Abmahnkosten.

Das Amtsgericht Traunstein hat mit Endurteil vom 30.11.2017 (Az. 312 C 547/17) den Beklagten antragsgemäß zur Zahlung verurteilt. Der Tenor des Urteils lautet wie folgt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.000 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 27.12.2016 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 107,50 EUR als Hauptforderung nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.12.2016 zu zahlen.
3. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 107,50 EUR als Nebenforderung nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.12.2016 zu zahlen.
4. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Zur Begründung ist im erstinstanzlichen Urteil, auf dessen tatsächliche Feststellungen Bezug genommen wird, insbesondere Folgendes ausgeführt:

Die Klägerin ist zur Geltendmachung der streitgegenständlichen Rechte aus § 19 UrhG berechtigt. Gem. § 10 Abs. 1 UrhG wird bis zum Beweis des Gegenteils durch den Prozessgegner als Urheber angesehen, wer auf einem Vervielfältigungsstück eines erschienenen Werkes in der üblichen Weise also solcher bezeichnet ist. Die Klägerin hat bereits durch Vorlage der Anlage K 1 hinreichend unter Beweis gestellt, Inhaberin der streitgegenständlichen Rechte zu sein. Jedenfalls hat die Klägerseite ausreichende Indizien

vorgetragen, die für ihre Anspruchsbefugnis sprechen. Auch hat im Rahmen des Auskunftsanspruches das zuständige Landgericht die Anspruchsbefugnisse bereits geprüft und bejaht (Blatt 6 des Urteils).

Zu den getätigten Ermittlungen führt das Amtsgericht insbesondere aus: „Nach Ansicht des Gerichts reicht im Einklang mit der Rechtsprechung des OLG Köln und des OLG München bereits die zweifache Beauskunftung ein und desselben Anschlusses aus, die fehlerhafte Zuordnung außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit zu bezeichnen“ (Bl. 7 des Urteils).

Zur sekundären Darlegungslast führt das Amtsgericht aus:

„Um der sekundären Darlegungslast zu genügen, hätte der Beklagte jedoch konkreter darlegen müssen, ob und warum seine Ehefrau oder seine Schwiegereltern dennoch, obwohl sie die Rechtsverletzung abgestritten haben und er ihnen Glauben schenkte, als Täter in Betracht kommen (Bl. 9 des Urteils). Denklogisch ist es nicht möglich, dass niemand für die Rechtsverletzung verantwortlich ist. (...) der Vortrag des Beklagten, er glaube seinen Familienangehörigen, dass sie die Rechtsverletzung nicht begangen haben und daher als Täter (eigentlich) nicht in Betracht kommen und sich zum anderen – zur Erfüllung seiner sekundären Darlegungslast - darauf beruft, dass sie dennoch als Täter in Betracht kommen können ist zum einen widersprüchlich und zum anderen ergibt sich hieraus eben gerade nicht, dass auch eine andere Person als der Anschlussinhaber als Täter in Betracht kommt. (...) Diese Ausführungen gelten auch und gerade wiederum für den pauschal in den Raum gestellten ‚Hacker-Angriff‘.“

Auf die weiteren Ausführungen zur sekundären Darlegungslast, Bl. 8-12 des Urteils, wird ergänzend Bezug genommen.

Bei der Schätzung hat das Amtsgericht die klägerseits ausreichend vorgetragene Anknüpfungstatsachen zugrunde gelegt (Bl. 12, 13 des Urteils). Insbesondere hat es berücksichtigt, dass gerade die illegale und kostenlose Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke zu hohen Umsatzverlusten bei betroffenen Rechteinhabern führt. (...) Die Anzahl möglicher Abrufe kann in ständiger Rechtsprechung des BGH geschätzt werden, wobei der BGH in drei Entscheidungen die Angemessenheit der Annahme von mindestens 400 Abrufen bestätigt hat (Tauschbörse I bis III). Bei der Bemessung des Schadenersatzes ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass jeder illegale Abruf zu einer ungeschützten lawinenartigen Weiterverbreitung führt, wobei insbesondere dieses tauschbörsenspezifische Risiko sich linzenerhöhend auswirken muss. Unstreitig beträgt die entsprechende Lizenz für einen aktuellen Spielfilm regelmäßig nicht weniger als 5,88 EUR. Somit würde bereits bei

400 Abrufen eine Lizenzgebühr von mehr als 4.700 EUR pro Werk anfallen. Gemessen an diesem Wert erscheint die Schadenersatzforderung in Höhe von 1.000 EUR angemessen und keinesfalls überzogen.

Das Urteil wurde dem Beklagten am 04.12.2017 zugestellt. Der Beklagte hat gegen das Endurteil mit Schriftsatz vom 04.01.2018 entsprechend der dem Urteil beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung zum Landgericht Traunstein Berufung eingelegt, welche am 11.01.2018 schließlich beim Landgericht München I eingegangen ist. Der Beklagte hat die Berufung am 05.02.2018 begründet.

Der Beklagte wendet sich mit seiner Berufung gegen das klagezusprechende Urteil des Amtsgerichts.

Der Beklagte ist der Auffassung die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert.

Die Ermittlungstätigkeit sei möglicherweise fehlerhaft durchgeführt worden.

Der Beklagte führt insbesondere aus, dass das Amtsgericht fehlerhaft davon ausgegangen sei, dass er seiner sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen sei. Der Beklagte meint, er habe substantiiert vorgetragen, warum er selbst als Täter auszuschließen und auch die ernsthafte Möglichkeit eines alternativen Geschehensablaufs eröffnet sei. Er sei zu den Tatzeitpunkten in Italien gewesen, hätte nur Endgeräte seines Arbeitgebers gehabt auf denen sich keine Filesharing Software hätte befinden können und seine Schwiegereltern hätten sein WLAN-Passwort und internetfähige Endgeräte, somit die Möglichkeit des Zugangs gehabt. Sie seien auch mehrfach während seiner Abwesenheit in seinem Haus gewesen.

Es sei ferner nicht ausgeschlossen, dass der Beklagte Opfer eines Hackers geworden sei.

Den damals genutzten Router habe er nicht – wie vom Amtsgericht argumentiert wurde - zur Beweissicherung aufbewahren können, da er nach Austausch zur Rückgabe an den Anbieter verpflichtet gewesen sei.

Darüber hinaus wendet sich der Beklagte gegen die Schadenshöhe. Diese habe das Amtsgericht München falsch berechnet. Der ausgeurteilte Schadenersatzbetrag sei zu hoch, insbesondere der streitgegenständliche Film nicht annähernd so erfolgreich wie andere.

Auf die Schriftsätze des Beklagtenvertreters vom 05.02.2018 (Bl. 224 der Akte), vom 11.01.2019 (Bl. 281 der Akte) und vom 21.03.2019 (Bl. 292 der Akte) wird insoweit ergänzend Bezug genommen.

Der Beklagte und Berufungskläger beantragt:

1. Unter Abänderung des am 30.11.2017 verkündeten Urteils des Amtsgerichts Traunstein, Az. 321 C 547/17, wird die Klage abgewiesen.
2. Die gesamten Kosten des Rechtsstreits, einschließlich der Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, werden der Klägerin auferlegt.

Hilfsweise, für den Fall der Berufungsabweisung, die Revision gegen das Berufungsurteil zuzulassen.

Die Klägerin und Berufungsbeklagte beantragt,

die Berufung des Beklagten zurückzuweisen.

Die Klageseite ist der Auffassung, die Aktivlegitimation ergebe sich bereits aus § 10 Abs. 1 UrhG. Ein Hackerangriff sei schon aufgrund der alleinstehenden Lage des Hauses des Beklagten sehr unwahrscheinlich und zudem sei der Vortrag des Beklagten diesbezüglich zu vage. Die Ermittlungen, die zum Anschluss des Beklagten geführt hätten, seien korrekt durchgeführt worden. Darüber hinaus ergebe sich aus der EuGH-Entscheidung C-149/17 vom 18.10.2018, dass der Beklagte die dort benannten Voraussetzungen zur sekundären Darlegungslast nicht erfüllt habe. Auch die Schadenshöhe habe das Amtsgericht korrekt geschätzt.

Im Übrigen wird auf die im Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze und auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 22.05.2019 Bezug genommen.

II.

Die zulässige Berufung, die insbesondere aufgrund der fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung des Amtsgerichts auch als fristgerecht eingelegt anzusehen ist, war als unbegründet zurückzuweisen.

1. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung von Schadenersatz sowie vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten im vom Amtsgericht tenorierten Umfang.
 - a) Aktivlegitimation

Die Aktivlegitimation ergibt sich hier aus § 10 Abs. 1 UrhG. Die Klägerin wird auf dem Vervielfältigungsstück des streitgegenständlichen Films (Anlage K 1) benannt, sodass ihre Rechteinhaberschaft zu vermuten ist. Der Beklagte hat es nicht vermocht diesen Anschein zu erschüttern. Das Amtsgericht hat sich in ausreichender Weise mit den Bedenken des Beklagten diesbezüglich auseinandergesetzt.

b) Keine fehlerhafte Ermittlungstätigkeit

Bezüglich einer etwaigen fehlerhaften Ermittlungstätigkeit ist festzustellen, dass zumindest zwei Tatzeitpunkte ermittelt wurden. Angesichts dessen ist eine fehlerhafte Ermittlung als unwahrscheinlich anzusehen (vgl. hierzu OLG München, 01.10.2012, Az. 6 W 1705/12).

c) Sekundäre Darlegungslast nicht erfüllt

Die nach der EuGH Entscheidung vom 18.10.2018 (Az. CI 49/17) bestehenden Anforderungen sind nicht erfüllt.

Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von Dritten auf den Internetanschluss genügt insoweit nicht. Der Inhaber eines Internetanschlusses hat vielmehr nachvollziehbar vorzutragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzungsverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung, ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen (so auch BGH 30.03.2017 I ZR 19/16 – Loud, Rn. 20 f.).

Im konkreten Fall hat der Beklagte vorgetragen, dass er zu den Tatzeitpunkten im Urlaub war und seine Schwiegereltern als mögliche Täter benannt. Die Ausführungen des Beklagten zum Nutzungsverhalten seiner Schwiegereltern im Schriftsatz vom 11.01.2019 und im Schriftsatz vom 21.03.2019 überzeugen nicht. Selbst wenn man die Widersprüche zu früheren Einlassungen bezüglich der Frage, ob seine Schwiegereltern sein Passwort kannten außer Acht lässt und zugunsten des Beklagten unterstellt, seine Schwiegereltern hätten das Passwort gehabt und wären mehrere Male in seinem Haus mit WLAN-fähigen Endgeräten gewesen, reichen die von ihm vorgetragene Umstände nicht aus, um seine sekundäre Darlegungslast zu erfüllen. Vielmehr hätte der Beklagte konkrete Ausführungen nicht nur zur generellen Nutzungsmöglichkeit, sondern zu deren konkretem Nutzungsverhalten im

Tatzeitpunkt machen müssen sowie zu der Art seiner Befragung und der Reaktion seiner Schwiegereltern darauf. Er hat nichts dazu vorgetragen, wann und in welchem Umfang seine Schwiegereltern den Zugang zu seinem Haus tatsächlich genutzt haben, zumal die beiden ermittelten Tatzeitpunkte frühmorgens waren.

Zur Widersprüchlichkeit seiner Angaben, dass die Schwiegereltern einerseits als Täter in Betracht kommen, es andererseits seiner Meinung nach nicht gewesen sind, weil er ihnen glaubt, hat das Amtsgericht Traunstein in seinem Urteil vom 30.11.2017 aus Sicht der Kammer zutreffende Ausführungen gemacht.

Der Beklagte erläutert auch nicht näher, warum es auf seinen Endgeräten, die nach seinem Vortrag durch seinen Arbeitgeber gestellt wurden, nicht möglich gewesen sein soll, Filesharingsoftware zu nutzen. Es fehlen nach dem Vortrag des Beklagten auch überprüfbare Anhaltspunkte dafür, dass ein Hacker-Angriff stattgefunden haben soll.

In der Gesamtschau bleibt es dabei, dass der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen ist.

d) Schadenshöhe

Das Amtsgericht hat die Schadenshöhe zutreffend geschätzt, § 287 ZPO. Das Amtsgericht hat 5.88 EUR pro Download für einen Kinofilm angenommen. Selbst wenn man nach der Faktorrechtsprechung des BGH zu Musikwerken (vgl. BGH 11.06.2015, I ZR 19/14 – Tauschbörse I, Rn. 57) lediglich einen Faktor von 200 annimmt im Hinblick darauf, dass es sich um einen Kinofilm handelt, der weniger erfolgreich war als andere, kommt man immer noch auf einen Betrag über den von der Klageseite beantragten und ausgeurteilten 1.000 EUR. Auch die Tatsache, dass der Film zum Downloadzeitpunkt bereits einige Monate in Deutschland erschienen war, schmälert seinen Wert bzw. seine Attraktivität im Hinblick auf die mögliche Zweitverwertung nach Erscheinen im Kino nicht derart, dass hier ein noch geringerer Lizenzpreis oder Faktor anzunehmen wäre.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 10 ZPO. § 711 ZPO war gemäß § 713 ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO nicht anzuwenden.

3. Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO hat und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Revisionsgerichts nach § 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO erfordern. Die o.g. Entscheidung des EuGH hat die Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast hinreichend konkretisiert und die bis zum Anlass der Vorlage bestehende Rechtsprechung des BGH zur sekundären Darlegungslast im Ergebnis bestätigt. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nach § 26 Nr. 8 EGZPO nicht statthaft.

4. Der Streitwert war gemäß §§ 3 ZPO, §§ 47 Abs. 1, 63 Abs. 1 GKG festzusetzen.

gez.



Vorsitzender Richter
am Landgericht



Richter
am Landgericht



Richterin
am Landgericht

Verkündet am 12.06.2019

gez.



JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 13.06.2019



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle